

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Neuhausen nach Schleitheim-Oberwiesen.

(Vom 18. März 1904.)

Tit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterbreitete unterm 25. Februar d. J. dem Bundesrate zuhanden der Bundesversammlung das Gesuch, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1902 (E. A. S. XVIII, 154) dem Regierungsrate zuhanden des Kantons Schaffhausen erteilte und seither erloschene Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Neuhausen nach Schleitheim-Oberwiesen erneuert werden.

Zur Begründung bemerkt der Regierungsrat, die vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen hätten während der im Art. 3 der Konzession vorgesehenen Frist von 12 Monaten nicht erstellt werden können, weil es notwendig gewesen sei, die Vorlage betreffend Bau und Betrieb der elektrischen Straßenbahn Schaffhausen-Neuhausen-Schleitheim, von welcher Gesamtanlage die durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1902 konzessionierte Linie ein Teilstück bilde, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Gleichzeitig übermittelte uns der Regierungsrat die betreffende Vorlage (Dekret über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn Schaffhausen - Neuhausen - Schleitheim [Oberwiesen], S. S. B., vom 5. Oktober 1903) mit dem Beifügen, die Volksabstimmung habe am 14. Februar 1904 stattgefunden, und es habe das Volk mit großem Mehr die Vorlage angenommen.

Gemäß Art. 2 des Dekretes erhält der Regierungsrat für die Ausführung des Baues der Linie Neuhausen-Rheinhof-Oberwiesen, der im gesamten auf Fr. 1,100,000 veranschlagt ist, den nötigen Kredit. Dieser Betrag wird beschafft durch Aufnahme eines Darlehens von Fr. 400,000 und durch Subventionen des Staates, der interessierten Gemeinden und des Kaufmännischen Direktorialfonds im Gesamtbetrage von Fr. 700,000.

Die Ausführung des Projektes ist demnach gesichert.

Wir beantragen Ihnen, dem Konzessionserneuerungsgesuche durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes, der uns zu keinen Bemerkungen Anlaß bietet, zu entsprechen, und benützen auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. März 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Erneuerung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn
von Neuhausen nach Schleithem-Oberwiesen.

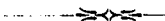
Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 25. Februar 1904;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1904,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1902 (E. A. S. XVIII, 154) dem Regierungsrate des Kantons Schaffhausen zuhanden des Kantons Schaffhausen erteilte und seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Neuhausen nach Schleithem-Oberwiesen wird unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit der Änderung erneuert, daß die Dauer der Konzession (Art. 2) und die im Art. 3 festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen vom Datum dieses Beschlusses an zu berechnen sind.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der
Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Neuhausen nach Schleithelm-Oberwiesen.
(Vom 18. März 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1904
Date	
Data	
Seite	158-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 889

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.